



## Kölner Bettensteuer verfassungswidrig

*Bettensteuer formell und materiell verfassungswidrig / Verstoß gegen Gleichartigkeitsgrundsatz und Rechtsstaatsprinzip / Aufforderung des DEHOGA an Landesregierung, Satzung nicht zu genehmigen / Pläne schädlich für Tourismus in der Domstadt*

Die vom Rat der Stadt Köln mehrheitlich mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beschlossene sog. „Kulturförderabgabe“, wonach die Hotellerie fünf Prozent ihres Brutto-Übernachtungsumsatzes an die Stadt Köln abgeben soll, ist verfassungswidrig. Dies ist das Ergebnis eines Gutachtens der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Rupert Scholz und Prof. Dr. Christoph Moench, das vom DEHOGA in Auftrag gegeben wurde.

Laut Gutachten verstößt die „Kulturförderabgabe“ in Köln formell wie materiell gegen das Grundgesetz. „Zwar haben die Kommunen nach Artikel 105 Abs. 2 a GG die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern. Dies aber nur, so lange und so weit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Die Bettensteuer ist aber mit der bundesgesetzlich geregelten Umsatzsteuer gleichartig“, fasst Rechtsanwalt Christoph Becker, Geschäftsführer beim DEHOGA Nordrhein, zusammen. „Zudem darf neben privatem nicht auch beruflich veranlasster Übernachtungsaufwand nach Artikel 105 Abs. 2a GG besteuert werden.“ In Köln sind nahezu 80 Prozent der Übernachtungen in den örtlichen Beherbergungsbetrieben beruflich veranlasst.

Die „Kulturförderabgabe“ ist zudem materiell verfassungswidrig, weil sie das Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 Abs. 3 GG durch Verstöße gegen das Gebot der Rechtssicherheit und Widerspruchsfreiheit verletzt. „Die Kulturförderabgabe konterkariert das Wachstumsbeschleunigungsgesetz und verstößt gegen das Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung. Der Gesetzgeber hat mit der Senkung der Umsatzsteuer für Hotelübernachtungen eine sachliche Regelung getroffen, mit der er Wachstumsimpulse setzen wollte. Diese Sachentscheidung des Bundesgesetzgebers wird von der Steuergesetzgebung der Kommunen unterlaufen“, unterstreicht Christoph Becker.

Aufgrund der Verfassungswidrigkeit der „Kulturabgabe“, zu deren Wirksamkeit es der Genehmigung durch das Innen- und Finanzministerium Nordrhein-Westfalen bedarf, fordert der DEHOGA die zuständigen Ministerien auf, die Genehmigung nicht zu erteilen. „Wir bedauern, auf welche Art und Weise und mit welcher fachlichen Inkompetenz die Ratsmitglieder von SPD und Bündnis 90/Die Grünen diese Satzung beschlossen haben“, so der Vorsitzende der DEHOGA-Kreisgruppe Köln, Wilhelm Wichert. „Die Hotellerie ist besonders enttäuscht, dass die Einführung der Bettensteuer ohne Anhörung der Beteiligten geführt worden ist“, so Wilhelm Luxem, stellv. Vorsitzender der DEHOGA-Kreisgruppe Köln. „Bis zum heutigen Tage sind alle Versuche gescheitert, mit den

---

RA Christoph Becker  
Geschäftsführer

DEHOGA Nordrhein e.V.  
Geschäftsstelle Köln  
Balduinstr. 9  
50676 Köln

entscheidenden Personen der Kommunalpolitik in einen Dialog zu treten“, so Wilhelm Luxem weiter.

„Wir haben großes Verständnis für die Finanznöte der Städte. Wir verstehen jedoch nicht, wie ein verfehlerter Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nun auf dem Rücken einer Branche ausgetragen werden kann. Dies ist willkürlich und in hohem Maße schädlich“, so Vorsitzender Wilhelm Wichert.

## **Hintergrund:**

### **Hotellerie und Tourismus in Köln**

Anzahl Betriebe:	252
Anzahl Beschäftigte:	15.000
Anzahl Auszubildende:	1.200
Umsätze:	ca. 550 Mio. Euro
Wertschöpfung durch Tourismus:	5,7 Mrd. Euro
Steuereinnahmen durch Tourismus:	100 Mio Euro

### **Auswirkungen „Bettensteuer“ für Köln**

Verluste wegen Mehrwertsteuerreduzierung:	bis zu 400.000 Euro
Mehreinnahmen durch Gewerbesteuer:	bis zu 750.000 Euro
Geplante Einkünfte durch Bettensteuer:	20 Mio Euro